

BVGer B-5961/2013 vom 27. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5961_2013

FR: TAF B-5961/2013 du 27 mai 2014

IT: TAF B-5961/2013 del 27 maggio 2014

Regeste

Internationale Amtshilfe

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird der Beschwerdeführerin aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Der vorliegende Entscheid wird im Sinne der Erwägungen anonymisiert und wird Dritten nur in anonymisierter Form abgegeben.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beschwerdebeilagen zurück; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Doppel Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. Mai 2014; Vorakten zurück) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Philippe Weissenberger Astrid Hirzel Versand: 27. Mai 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.